

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie 2005/45/EG sei am 20. Oktober 2007 abgelaufen.

(¹) ABl. L 255, S. 160.

Rechtsmittel, eingelegt am 29. Januar 2009 von der Hellenischen Republik gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Achte Kammer) vom 19. November 2008 in der Rechtssache T-404/05, Hellenische Republik/Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(Rechtssache C-43/09 P)

(2009/C 69/53)

Verfahrenssprache: Griechisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Hellenische Republik (Prozessbevollmächtigte: Ch. Meidanis, M. Tassopoulou)

Andere Verfahrensbeteiligte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Rechtsmittel für zulässig und begründet zu erklären;
- das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 19. Januar 2008 in der Rechtssache T-404/05, Hellenische Republik/Kommission der Europäischen Gemeinschaften, das Gegenstand des vorliegenden Rechtsmittels ist, in vollem Umfang aufzuheben;
- der Rechtsmittelgegnerin die Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Mit dem Urteil vom 19. November 2008, dessen Aufhebung die Rechtsmittelführerin mit diesem Rechtsmittel beantragt, hat das Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften ihre Klage in vollem Umfang abgewiesen.

Ihr Rechtsmittel gegen dieses Urteil stützt die Hellenische Republik auf drei Gründe:

Erstens habe das Gericht erster Instanz das Gemeinschaftsrecht hinsichtlich der Frage der zeitlichen Zuständigkeit der Kommission für die Vornahme der betreffenden finanziellen Berichtigung falsch ausgelegt und angewandt, und sein Urteil enthalte eine widersprüchliche Begründung.

Zweitens habe das Gericht erster Instanz das Gemeinschaftsrecht falsch ausgelegt und angewandt, was den Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot hinsichtlich der Einhaltung der Publizitätsvorschriften anbelangt, und sein Urteil enthalte insoweit widersprüchliche Erwägungen.

Drittens habe es gegen den gemeinschaftsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen.

Klage, eingereicht am 30. Januar 2009 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Hellenische Republik

(Rechtssache C-44/09)

(2009/C 69/54)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: M. van Beek und M. Karanasou-Apostolopoulou)

Beklagte: Hellenische Republik

Anträge

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass die Hellenische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 2004/113/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen (¹) verstoßen hat, dass sie nicht die Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, oder diese Vorschriften der Kommission jedenfalls nicht mitgeteilt hat;
- der Hellenischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist zur Umsetzung der Richtlinie 2004/113/EG sei am 21. Dezember 2007 abgelaufen.

(¹) ABl. L 373 vom 21.12.2004, S. 37.